

16.10.2024

Innenausschuss
Angela Erwin MdL

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Wolfgang Jörg MdL

Einladung

41. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Innenausschusses
37. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024,
9.30 bis (max.) 11.30 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung geht nachrichtlich an den Ausschuss für Schule und Bildung und an den Rechtsausschuss.

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufen wir die Ausschüsse ein
und setzen folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Wehret den Anfängen – Kinder- und Jugendkriminalität durch einen ganzheitlichen Ansatz begegnen

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/8120

Stellungnahme 18/1880
Stellungnahme 18/1881
Stellungnahme 18/1897
Stellungnahme 18/1898

weitere Stellungnahmen erwartet

Anhörung von Sachverständigen

gez. Angela Erwin
- Vorsitz -

gez. Wolfgang Jörg
- Vorsitz -

F. d. R.

Marten Schmusch

- 2 -

- Ausschussassistentenz –

Anlage
Verteiler

Anhörung von Sachverständigen
des Innenausschusses
und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

**Wehret den Anfängen – Kinder- und Jugendkriminalität durch einen
ganzheitlichen Ansatz begegnen**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/8120

am Donnerstag, dem 31. Oktober 2024
9.30 bis (max.) 11.30 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Verteiler

Frau Prof.'in Dr. Wollinger
HSPV NRW
Köln

Mechthild Böll
Fair.Stärken e.V.
Köln

Prof. Dr. iur. Dipl.Psych. Stefanie
Kempe
Universität Münster, Institut für
Kriminalwissenschaften - Lehrstuhl für
Kriminologie
Münster

Prof. Dr. Klaus Boers,
Universität Münster, Institut für Krimi-
nalwissenschaften - Lehrstuhl für Kri-
minologie – Kriminologische For-
schungsstelle,
Münster

Prof. Dr. Theresia Höynck
Universität Kassel
Fachbereich 01, Humanwissenschaften
Institut für Sozialwesen
Fachgebiet Recht der Kindheit und der
Jugend
Kassel

Hüseyin Cansay
Leiter des Jugendzentrum Seeberger
Treff
Köln-Chorweiler

- TOP -

Wehret den Anfängen – Kinder- und Jugendkriminalität durch einen ganzheitlichen Ansatz
begegnen

20.02.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Wehret den Anfängen – Kinder- und Jugendkriminalität durch einen ganzheitlichen Ansatz begegnen

I. Ausgangslage

Nach Jahren des Rückgangs sind die Zahlen der Kinder- und Jugendkriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2022 bundesweit und auch in Nordrhein-Westfalen angestiegen. Bei fast jeder fünften Straftat, die 2022 in Nordrhein-Westfalen aufgeklärt wurde, gab es Tatverdächtige unter 21 Jahren.

Besorgniserregend ist vor allem die steigende Anzahl tatverdächtiger Kinder unter 14 Jahren auf knapp 21.000 im Jahre 2022 – über 40 Prozent mehr im Vergleich zum Jahr 2021. So nahm auch die Anzahl der Gewaltdelikte an Schulen, bei denen ein Messer oder eine Stichwaffe genutzt wurde, im Vergleich zum Jahr 2021 um 47 Prozent zu. Insgesamt stieg die Gewaltkriminalität in den Jahren 2019 bis zum Jahr 2022 um 19 Prozent, die Kriminalität an Schulen gar um 55 Prozent an. Eine wachsende Zahl tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher bedeutet auch, dass mehr Kinder und Jugendliche Gefahr laufen, eine kriminelle Karriere als Intensivtäter einzuschlagen.¹

Der Begriff „Intensivtäter“ und das Phänomen der Kinder- und Jugendkriminalität sind in der Kriminologie als Schnittstelle zwischen Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaften Gegenstand intensiver Forschung.² Intensivtäter sind eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die in einem bestimmten Zeitraum mehrfach oder schwerwiegend mit Straftaten in Verbindung gebracht wurden. Diese kleine Gruppe von sechs bis acht Prozent aller Tatverdächtigen eines Geburtsjahrgangs ist für mehr als die Hälfte der Straftaten verantwortlich und neigt dazu, auch im Erwachsenenalter (schwere) Straftaten zu begehen.³ Ungünstige Lebensumstände, Vernachlässigung, Gewalterfahrungen, ein fehlendes soziales Netz sowie

¹ Boers, Reinecke (Hrsg.): Delinquenz im Altersverlauf: Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt, 2019.

² Beispielhaft: Boers, Reinecke (Hrsg.): Delinquenz im Altersverlauf: Erkenntnisse der Langzeitstudie Kriminalität in der modernen Stadt, 2019; Pfeiffer/Baier/Kliem: Entwicklung der Gewalt in Deutschland. Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer, 2018, S. 31–56; Christof Nägel & Clemens Kroneberg, 2023. "Zum Anstieg der Kinder- und Jugenddelinquenz nach Ende der Coronapandemie," ECONtribute Policy Brief Series 047.

³ Holthusen/Lüders, Strafunmündige „Mehrfach- und Intensivtäter“ - eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe?.

mangelnde Bildungschancen sind einige der Risikofaktoren, die kriminelle Karrieren fördern können.⁴

In der Wissenschaft sowie in der Praxis besteht Einigkeit dahingehend, dass die Kinder- und Jugendkriminalität als ein komplexes soziales Problem betrachtet werden muss, für dessen Lösung ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich ist. Es bedarf koordinierter Antworten von Schulen, Polizei, Justiz sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Es müssen sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen ergriffen werden, um kriminelle Karrieren frühestmöglich zu verhindern. Frühzeitige Interventionen, wie zum Beispiel der Ausbau von präventiven Bildungs- und Betreuungsangeboten, können versteckte Potenziale und Stärken der Kinder und Jugendlichen fördern und Risikofaktoren deutlich reduzieren. Es ist aber auch elementar, straffällig gewordenen Jugendlichen strafrechtlich konsequent zu begegnen, um sie mit Blick auf den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Wir wollen allen jungen Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer sozialen Situation – die Möglichkeiten geben, das Beste aus ihrem Leben zu machen. Gewalt und Kriminalität hindern Kinder und Jugendliche daran, ihr Potenzial zu nutzen und ihre Zukunft positiv zu gestalten. Daher muss dieser besorgniserregenden Entwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität entschieden entgegengetreten werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest,

- dass die Kinder- und Jugendkriminalität als dauerhaftes Phänomen die Gesellschaft vor besondere Herausforderungen stellt und eingedämmt werden muss.
- dass die schon heute vorliegenden Erkenntnisse aus der Forschung und Wissenschaft, insbesondere der Kriminologie, genutzt werden müssen, um die Kinder- und Jugendkriminalität effektiv zu bekämpfen.
- dass im Umgang mit straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen die Verhütung der Begehung weiterer Straftaten oberste Priorität haben muss.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

1. die Vernetzung der für die Bewältigung der Kinder- und Jugendkriminalität relevanten Stellen auszubauen und dafür zu sorgen, dass ein regelhafter Austausch der Akteure, insbesondere zu Informationen und Erkenntnissen über Kindeswohlgefährdung oder strafbare Handlungen, sichergestellt ist.
2. Schulen und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit den notwendigen personellen sowie finanziellen Mitteln auszustatten, um sie multiprofessionell in der Präventionsarbeit zu stärken. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Der Ausbau der sozialen Arbeit in Schulen und Bildungseinrichtungen: Jede Schule in Nordrhein-Westfalen benötigt mindestens eine Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter.

⁴ Boers, Klaus. "Delinquenz im Altersverlauf : Befunde der kriminologischen Verlaufsforschung, Mschr-Krim 2019; 102, (1): 3–42.

- b) Die Stärkung der Netzwerkarbeit zwischen Schulen, Jugendhilfe, Jugendämtern, kommunalen Einrichtungen, Unterstützungsinfrastruktur, Familien- und Familiengrundschulzentren, Frühförderung, Schulpsychologie und Sozialarbeit.
 - c) Der Ausbau des Austauschs mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, um die Leistung und den Wert der Einsatzkräfte und Rettungsdienste für unsere Gesellschaft zu verdeutlichen sowie Aufklärungsarbeit über die Folgen von strafbarem Verhalten aufzuzeigen.
 - d) Die flächendeckende Schaffung spezieller, kriminalpräventiver sowie auf die Förderung und Betreuung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen ausgerichteter Bildungs- und Unterstützungsangebote.
 - e) Die Stärkung und der Ausbau der Schulpsychologie.
 - f) Fortbildungen und Schulungen für Lehrkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität anzubieten sowie multiprofessionelle Teams an Schulen als Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern zu etablieren bzw. zu stärken.
 - g) Kooperationsangebote mit der Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst für Schülerpraktika auszubauen, um Kindern und Jugendlichen berufliche Perspektiven abseits eines Studiums und für unterschiedliche Schulabschlüsse, insbesondere mittlere Abschlüsse, aufzuzeigen. Hierbei sollte die aktuelle Allianz aus Bund und Ländern beim Ausbau der Jugendberufsagenturen mitgedacht werden und Nordrhein-Westfalen sich dafür stark machen, dass insbesondere Kinder- und Jugendliche aus Stadtteilen mit großen sozialen Herausforderungen und/oder ersten kriminellen Erfahrungen hier Berücksichtigung finden.
 - h) Schulleitungen in der Durchsetzung von schulischen Ordnungsmaßnahmen besser zu unterstützen, damit diese auch die erzieherische Wirkung entfalten und die Schulgemeinschaft geschützt werden kann. Dafür sollen zum Beispiel Kriseninterventionsteams (beispielsweise bei den Bezirksregierungen) zur schnellen Unterstützung von Schulleitungen und -gemeinschaften zur Verfügung stehen.
3. die Kommunen stärker unmittelbar finanziell zu unterstützen, um die Arbeit der für die Kinder und Jugendlichen relevanten Stellen zu stärken und auszubauen. Dazu gehört vor allem,
- a) die soziale Arbeit insbesondere in Stadtteilen mit großen sozialen Herausforderungen personell und materiell auszubauen und damit die vorhandenen Strukturen der Sozialarbeit, der Wohlfahrtsverbände und der Jugend- und Familienhilfe zu stärken. Hierbei muss insbesondere die Arbeit von Streetworkern forciert und unterstützt werden.
 - b) mehr Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie Jugendtreffs, einzurichten sowie das Angebot für Kinder und Jugendliche in den Ferien, an Nachmittagen und am Wochenende flächendeckend zu ermöglichen. Hierbei sollte insbesondere ein Sportangebot für Kinder und Jugendliche niederschwellig und erreichbar ermöglicht werden.
 - c) die Schaffung von Beratungsangeboten für von Kinder- und Jugendkriminalität betroffene Eltern und Angehörige. Um Eltern gezielt zu erreichen, sollten etwa die Familienzentren und Familiengrundschulzentren bedarfsgerecht, insbesondere in sozial herausfordernden Stadtteilen, ausgebaut werden.
4. das Ehrenamt sowie freie Träger zu fördern und dabei zu unterstützen, Angebote für Kinder und Jugendliche auszubauen.
5. gemeinsam mit den 186 Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen Zielparameter zu definieren und zusätzliche finanzielle, aber auch fachliche Unterstützung für den Bereich der Kriminalitätsprävention zur Verfügung zu stellen.

6. die Auswirkungen und Umsetzung des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums der Justiz vom 19. November 2019 zur Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität zu evaluieren und entsprechend anzupassen.
7. die Polizei sowie insbesondere die Justiz personell sowie materiell zu stärken, um auf Kriminalität von Kindern und Jugendlichen schnell und konsequent reagieren zu können.
8. die kriminalpräventive Initiative „Kurve kriegen“ finanziell zusätzlich zu unterstützen und weiter auszubauen, sodass alle Kreispolizeibehörden in NRW eingebunden werden.
9. Angebote zur Betreuung und Bildung im Rahmen der Jugendstrafen auszubauen und dabei insbesondere die Möglichkeit, schulische und berufliche Abschlüsse zu erlangen, einzubeziehen.
10. zu prüfen, wie das Konzept „Diversion vor Strafe“ weiter verbessert und angewendet werden kann.
11. das Konzept „Haus des Jugendrechts“ in der Fläche auszubauen.
12. gemeinsam mit den relevanten Akteuren effiziente Koordinationsmechanismen festzulegen, bürokratische Hindernisse zu identifizieren und zu reduzieren sowie administrative Aufgaben zu minimieren.

Henning Höne
Marcel Hafke
Marc Lürbke
Franziska Müller-Rech
Dr. Werner Pfeil
Dirk Wedel

und Fraktion



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



HSPV NRW, Erna-Scheffler-Straße 4, 51103 Köln

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1880

Alle Abgeordneten

Abteilung Köln

Studienort Köln

Erna-Scheffler-Straße 4

51103 Köln

Prof. Dr. Gina Rosa Wollinger

ginarosa.wollinger@hspv.nrw.de

www.hspv.nrw.de

Tel.: 0221 912652 - 3590

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Wehret den Anfängen – Kinder- und Jugendkriminalität durch einen ganzheitlichen Ansatz begegnen (Drs. 18/8120)

1 Zum Phänomen Jugendkriminalität¹

Es gilt als ein gesicherter kriminologischer Befund, dass abweichendes, einschließlich strafbarem Verhalten, in der Jugendzeit normal ist und zu jeder Zeit in unterschiedlichsten Gesellschaften beobachtet werden kann (Neubacher, 2017, S. 70 ff.). Die Entwicklungsphase der Jugend ist geprägt durch eine verminderte Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit. Die Abnabelung von den Eltern geht einher mit einem größer werdenden Einfluss der sogenannten Peers und Versuchen, sich von der Elterngeneration abzugrenzen, wie es beispielsweise im Phänomen der Jugendsprache zum Ausdruck kommt. Dass dies u. a. eine Häufung von Normverstößen bedingt, zeigt sich in Daten zur Kriminalitätsbelastung im Lebensverlauf: Die Jugendphase stellt hierbei den Abschnitt im Leben dar, in dem es vermehrt zu Straftaten kommt (ebd.). Mit zunehmendem Alter zeigt sich wieder verstärkt normadäquates Verhalten und das meist, ohne dass es einer formellen Sanktionierung bedurfte. Die Straftaten, die diese Form

¹ Für einen Überblick zum Phänomen Jugend und Kriminalität siehe auch Folge 5 des Kriminologie-Podcasts *True Criminology*:



<https://true-criminology.podigee.io/5-neue-episode>

der normalen Jugendkriminalität umfasst, sind dabei im Bagatellbereich einzuordnen, wie beispielsweise leichtere Eigentums- und Körperverletzungsdelikte.

Seite 2 von 7

Die Risikofaktoren für Jugendkriminalität, insbesondere über das normale Maß hinausgehende Verhalten, sind äußerst vielfältig und breit gestreut: Sowohl biologische (z. B. Schwangerschaftsverlauf) als auch psychologische (z. B. Impulskontrolle, Aggressivität) und soziale Faktoren (Probleme innerhalb der Familie, Armut) zeigen sich in der Forschung als relevant (Wallner & Stemmler, 2024). Insbesondere kommt der familialen Sozialisation im Sinn des Erziehungsverhaltens (v. a. hinsichtlich des Aspekts der gewaltvollen bzw. gewaltfreien Erziehung) Bedeutung zu (Baier, 2024). Ein einziger Risikofaktor kann Jugendkriminalität jedoch nicht erklären, vielmehr scheinen die Faktoren kumulativ zu wirken (umso mehr vorliegen, umso wahrscheinlicher). Daneben weist die Forschung jedoch auch Schutzfaktoren auf (Bliesener, 2024). Diese liegen in Merkmalen wie positive Bewältigungserfahrungen, stabile positive Bindungen an mindestens eine „zuverlässige (erwachsene) Person“ (ebd., S. 323) sowie einem elterlichen Erziehungsverhalten, welches an dem Leben des Kindes liebevoll Anteil nimmt, aber auch auf Normorientierung achtet. Dabei fällt auf, dass Schutzfaktoren hauptsächlich sozial vermittelt sind und insofern politisch hergestellt, gestaltet und unterstützt werden können.

Auffälliges Verhalten von Kindern und Jugendlichen, welches nicht altersadäquat ist, weist meist auf Defizite in der Entwicklung hin. Deviantes bzw. strafbares Handeln von jungen Menschen ist vorrangig ein Indikator für spezifische Problemlagen und Missständen im Leben der jungen Menschen.²

2 Entwicklung der Jugendkriminalität

Anders als in dem, v. a. medial vermittelten, öffentlichen Diskurs angenommen, war Jugendkriminalität und insbesondere -gewalt lange Zeit (zwischen 2009 bis Mitte der 2010er Jahre) stark rückläufig (Prätor & Baier, 2024). Seit 2015 sind jedoch wieder Anstiege zu verzeichnen, mit einer kurzen Unterbrechung in den Pandemie Jahren. Gemessen an der Tatverdächtigenbelastungszahl, welche einen Vergleich zwischen Jahren mit unterschiedlicher Bevölkerungsanzahl erlaubt, ist zwar das Niveau von 2009 noch nicht erreicht, allerdings zeigen sich Anstiege in Bezug auf

² Zu den Bedingungsfaktoren einer gelingenden Entwicklung siehe u. a. Mößle & Mößle, 2022.

die Gesamtkriminalität von Jugendlichen, wie auch hinsichtlich Gewaltstraftaten und Ladendiebstählen, wohingegen die Sachbeschädigung sich durch einen abnehmenden Trend auszeichnet (ebd.). Auffällig sind hierbei v. a. die starken Zunahmen hinsichtlich Kinder: In Bezug auf Gewaltdelikte ist die Belastungszahl für Kinder im Jahr 2023 um 94,8 % höher als im Jahr 2015 (ebd.).

In NRW sanken die Zahlen im Bereich Jugendkriminalität von 2015 bis 2021 (LKA NRW, 2023). In den letzten zwei Jahren gibt es hingegen wieder Anstiege, insbesondere im Bereich der Kinder (ebd.; Landesregierung NRW, 2024).

Die Ursachen des Anstiegs im Bereich Jugendkriminalität sind nicht gänzlich erforscht. Prätör und Baier (2024) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Coronapandemie keine hinreichende Erklärung bietet, da Anstiege auch schon vor dieser zu verzeichnen waren. Sie sehen Einflussfaktoren v. a. in einer Zunahme gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen sowie gewaltbefürwortenden Einstellungen insgesamt und der fehlenden Bindung zur Schule (Stichwort Schulabsentismus). Die Coronamaßnahmen könnten jedoch den schon beginnenden negativen Trend weiter verstärkt haben. Nägel und Kroneberg (2023) weisen auf die nachteiligen Auswirkungen der Schulschließungen hin, wie beispielsweise fehlende Möglichkeit des sozialen Lernens.

3 Antrag der Fraktion FDP

Vor diesem Hintergrund der knapp skizzierten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Jugendkriminalität soll nun eine Stellungnahme zu den Punkten des Antrags der Fraktion der FDP (Drucksache 18/8120 des Landtags NRW) im Einzelnen gegeben werden.

- Punkt 1

Da Risikofaktoren für Jugendkriminalität vielfältig sind, scheint der Hinweis auf die Bedeutung einer Vernetzung verschiedener Akteur:innen Zustimmungswürdig. Sinnvoll erscheint es in diesem Zusammenhang, dass auch die Kindeswohlgefährdung in den Blick genommen wird.

- Punkt 2

Kinder und Jugendliche verbringen einen Großteil ihrer Zeit in Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen. Neben der Vermittlung von Lehrinhalten zur beruflichen Vorbereitung, können diese Einrichtungen Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche Aushandlungsprozesse und Kon-

fliktregulierung lernen aber auch gegenseitige Wertschätzung und Bestärkung erfahren. Des Weiteren können sie Anknüpfungspunkte für Resilienz sein und negative Einflussfaktoren im Leben der Minderjährigen etwas entgegensetzen. Die Bedeutung von Schule in Bezug auf Jugendkriminalität kommt auch in dem oben genannten Befund zum Ausdruck, dass Schulabsentismus mit Jugendkriminalität einhergeht. Damit jedoch Schulen und andere Bildungseinrichtungen diese Aufgaben leisten können, brauchen sie spezifische Rahmenbedingungen. Der Ausbau der Schulsozialarbeit (a) und Schulpsychologie (e) sowie die Förderung weiterer Unterstützungsangeboten (d) sind insofern zu unterstützen. Gleiches gilt für die Stärkung der Netzwerkarbeit (b). Den Austausch zwischen helfenden und normdurchsetzenden Berufen wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste zu ermöglichen (c) könnte ebenso das Vertrauen und das Verständnis für die Institutionen erhöhen. Ferner könnte hier auch eine berufliche Perspektive eröffnet werden, ebenso wie hinsichtlich des Einbezugs von wirtschaftlichen Akteur:innen (g). Des Weiteren ist es als positiv zu bewerten, die zentralen Ansprechpartner:innen für Kinder (Lehrer:innen und Eltern) zu unterstützen und Schulungsangebote zu schaffen (f). Vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche auch Normorientierung benötigen, könnte ebenso darüber diskutiert werden, was Schulen zur Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen benötigen (h).

- Punkt 3 und 4

Kinder- und Jugendarbeit geschieht v. a. vor Ort in den Lebenswelten der jungen Menschen. Insofern sind es vorrangig die Kommunen, die hier auch finanziell unterstützt werden müssen, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können. Relevant ist dabei, dass es nicht der schulische Rahmen allein ist, der hier Kinder- und Jugendarbeit leistet. Insofern stellen auch ehrenamtlich tätige Personen (wie beispielsweise innerhalb der Initiative „Balu und Du“³) und freie Träger einen wichtigen Grundpfeiler im gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen dar.

- Punkt 5

Unbestritten ist, dass auch den Jugendämtern eine wichtige Funktion zukommt. Wie diese genau einbezogen und unterstützt werden können und sollten, kann anhand des Antrags an dieser Stelle nicht entschieden werden. Hierzu braucht es eher Erkenntnisse über die spezifischen Bedarfe und derzeitigen Herausforderungen von Jugendämtern.

³ <https://www.balu-und-du.de/> (Abrufdatum: 15.10.2024)

- Punkt 6

Der besagte Runderlass beinhaltet v. a. Erläuterungen zu Aufgabenbereichen und Vernetzungsschnittstellen bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität. Der Antrag der FDP lässt offen, was genau in Anbetracht des Runderlasses evaluiert werden soll.

- Punkt 7

Wie oben skizziert, endet die normale Jugendkriminalität meist ohne formelle Sanktionierung. Ferner sind ernstere Formen von abweichenden Verhalten im Jugendalter Ausdruck von Entwicklungsdefiziten wie beispielsweise Problemen im sozialen Umfeld. Jugendkriminalität sollte insofern als soziales und nicht als Sicherheitsproblem behandelt werden. Fraglich ist demnach, inwiefern bzw. aus welchen Gründen die Rolle der Polizei und Justiz dahingehend gestärkt werden sollte. Dies wird auch durch empirische Befunde dahingehend bestärkt, dass schnellere Strafen sich nicht dahingehend auszuwirken scheinen, dass es zu einem geringen Rückfallrisiko kommt (Meier, 2018, S. 657 f.). Im Gegenteil: in einer Untersuchung von Bliesener und Thomas (2012) zeigte sich, dass Jugendliche, die ein schnelleres Verfahren durchliefen sogar signifikant häufiger wieder rückfällig wurden.

- Punkt 8

Die Initiative „Kurve kriegen“ richtet sich speziell an die Vorbeugung von sogenannte Intensivtäter:innen-Karrieren. Der Ansatz ist eine individuelle Förderung und Identifizierung von Problemlagen. Dies weiter zu stärken, scheint vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zu Jugendkriminalität sinnvoll.

- Punkt 9 und Punkt 10

Die Folgen von Strafverfahren in Jugendsachen und insbesondere die realen Angebote innerhalb der Jugendstrafen stärker in den Blick zu nehmen und weiter auszubauen, scheint geboten.

- Punkt 11

Kritisch ist jedoch der weitere Ausbau von sogenannten Häusern des Jugendrechts zu sehen. Diese nehmen seit ihrer Einführung im Jahr 1999 in Deutschland, auch in NRW, beständig zu (Lohrmann & Schaeff 2021a). Ziel dieses Instruments ist es, die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der Jugendstaatsanwaltschaft und der Jugendhilfe zu stärken.

Dazu wird eine räumliche Nähe⁴ hergestellt, regelmäßiger Austausch eingeplant sowie spezifische Kooperationsvereinbarungen beschlossen. Durch eine Beschleunigung der Verfahren und passgenauere Maßnahmen soll Jugendkriminalität eingedämmt werden. Leitgedanke muss dabei der erzieherische Auftrag des Jugendgerichtsgesetzes sein.

Allerdings werden verschiedene Kritikpunkte an die Häuser des Jugendrechts herangetragen (ebd.). So werden in den Zielsetzungen der Häuser, insbesondere in NRW, neben dem Erziehungsgedanken die Steigerung von Sicherheitsgefühlen der Bevölkerung genannt. Da Abschreckungseffekte nicht mit dem JGG in Einklang zu bringen sind, wird dieses Ziel kritisch gesehen. Des Weiteren ist fraglich, inwiefern Arbeit der Jugendhilfe durch die enge Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft nicht eher eingeschränkt wird, weil sie mit Vertrauensverlusten in die Jugendhilfe verbunden sein könnte. Ferner liegt bisher keine Wirkungsevaluation für Häuser des Jugendrechts vor. Vor diesem Hintergrund wird davon abgeraten, Häuser des Jugendrechts weiter auszubauen.

- Punkt 12

Der letzte Punkt des Antrags ist recht allgemein gehalten. Die Koordinierung der Arbeit von verschiedenen Akteur:innen scheint allgemein ein angemessenes Bestreben zu sein.

4 Literatur

- Baier, D. (2024). Familiäre Sozialisation und Delinquenz. In Dieter Hermann, Barbara Horten & Andreas Pöge (Hrsg.). *Kriminalsoziologie* (S. 243-259) 2. Auflage. Nomos.
- Bliesener, T. (2024). Resilienz. Schutzfaktoren für delinquentes Handeln. In Dieter Hermann, Barbara Horten & Andreas Pöge (Hrsg.). *Kriminalsoziologie* (S. 315-331) 2. Auflage. Nomos.
- Bliesener, T. & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (4), 382–389.
- Boers, K. & Schaerff, M. (2020). Jugenddelinquenz und Präventionsprogramme in Nordrhein-Westfalen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), 5–9.
- Landesregierung NRW. (2024). Polizeiliche Kriminalstatistik 2023: Leichter Anstieg der Fallzahlen – beste Aufklärungsquote seit über 60 Jahren.

⁴ Häuser des Jugendrechts können jedoch auch virtuell implementiert werden, siehe hierzu Lohrmann & Schaerff, 2021b. Maier, B. D.

<https://www.land.nrw/pressemitteilung/polizeiliche-kriminalstatistik-2023-leichter-anstieg-der-fallzahlen-beste>

Seite 7 von 7

- LKA NRW. (2023). Jugendkriminalität. Lagebild NRW 2022. Düsseldorf.
- Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021a). Häuser des Jugendrechts – ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung? *Neue Kriminalpolitik*, 33 (2), 239–252
- Lohrmann, L. & Schaerff, M. (2021b). Häuser des Jugendrechts – ein bundesweiter Überblick. Real, virtuell oder gar nicht? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (2), S. 126-134.
- Meier, B.-D. (2018). Das Jugendstrafrecht aus evidenzorientierter Perspektive. In M. Walsh, B. Pniewski, Kober, M. & Armborst, A. (Hrsg.). *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis* (S. 643-663). Springer VS.
- Mößle, R. & Mößle, T. (2022). Gelingende Entwicklung. In Gina Rosa Wollinger (Hrsg.), *Kinder im Fokus der Prävention. Expertisen zum 27. Deutschen Präventionstag* (S. 25-47). https://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=1362&datei=DPT27_Expertisen-1362.pdf
- Nägel, C., & Kroneberg, C. (2023). Zum Anstieg der Kinder- und Jugenddelinquenz nach Ende der COVID-19-Pandemie. *Kriminologie - Das Online-Journal*, 5(3), 182–207.
- Neubacher, F. (2017=). *Kriminologie*. 3. Auflage. Nomos.
- Prätor, S. & Baier, D. (2024). Entwicklungstrends der Jugendkriminalität in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit 2009. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 35 (2), 107-115.
- Wallner, S. & Stemmler, M. (2024). Risikofaktoren für die Entwicklung dissozialen Verhaltens in der Kindheit und Jugend. In Dieter Hermann, Barbara Horten & Andreas Pöge (Hrsg.). *Kriminalsoziologie* (S. 295-313). 2. Auflage. Nomos.



Kassel, 16.10.2024

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 18/8120:

Wehret den Anfängen – Kinder- und Jugendkriminalität durch einen ganzheitlichen Ansatz begegnen.

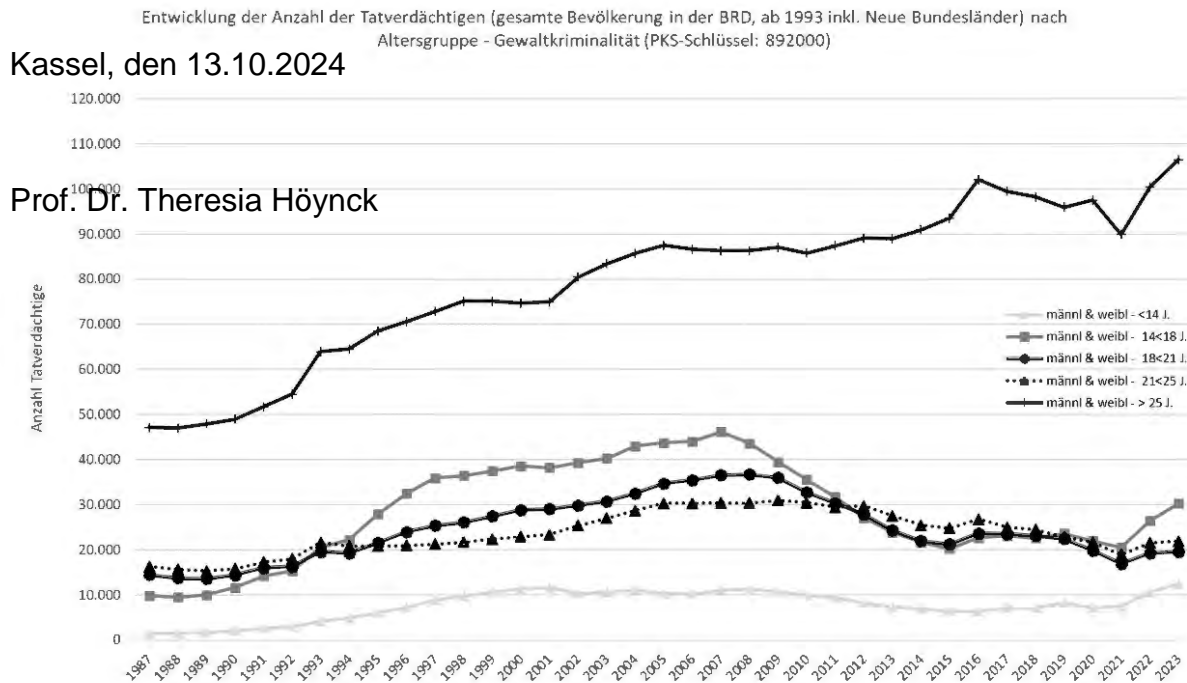
Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die ich gern in aller Kürze auch in meiner Eigenschaft als Bundesvorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wahrnehme.

Zunächst zu den anlassgebenden Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik: Die Schwierigkeiten der Aussagekraft dieser Zahlen sind bekannt und werden auch vom veröffentlichenden Bundeskriminalamt immer wieder betont. Hervorgehoben seien nur einige wenige Punkte: sie sind in sehr hohem Maß von der Anzeigebereitschaft abhängig, müssen immer im Langzeitvergleich gesehen und nach Delikten differenziert gesehen werden.

Die folgende Abbildung zeigt u.a. dreierlei: erstens ist der Anstieg der registrierten Tatverdächtigen von Gewaltdelikten in den letzten beiden Jahren kein jugendspezifisches Problem. Sie zeigt sich in noch etwas deutlicherem Ausmaß bei der Altersgruppe der über 25-Jährigen. Zweitens ist der Anstieg in der Altersgruppe über 25 insgesamt eher ein kontinuierlicher, während bei den jüngeren Altersgruppen zwischen etwa 2008 und 2021 ein deutliches Sinken zu verzeichnen war und das

Höchstniveau noch nicht wieder erreicht wurde. Drittens ist interessant, dass die Gruppe der 21- bis unter 25-Jährigen Entwicklungen zeigt, die denen der jüngeren Altersgruppen entsprechen.



Datenquelle: BKA, PKS; eigene Darstellung

Erwähnt sei auch, dass die im Hellfeld der PKS erkennbaren Entwicklungen sich in den wenigen verfügbaren Dunkelfelddaten jedenfalls bisher nicht in diesem Ausmaß zeigen. Gleichwohl verdienen die steigenden Zahlen, verdient Jugendgewalt immer Aufmerksamkeit und die Befassung mit der Frage nach Ursachen und Schlussfolgerungen.

Insofern ist der im Beschlussantrag formulierten Forderung nach einem „ganzheitlichen Ansatz“ uneingeschränkt zuzustimmen. Wichtig ist allerdings, zu betonen, dass nicht jede strafrechtliche Auffälligkeit, auch nicht jede Phase der strafrechtlichen Auffälligkeit ein Einstieg in eine sogenannte kriminelle Karriere ist. Jugendkriminalität ist bekanntermaßen ubiquitär, passager und episodenhaft. Insofern kann auch eine Forderung nach „Eindämmung“ sinnvollerweise nur darauf abzielen, Jugendkriminalität auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten.

Die Betonung, dass die „Verhütung der Begehung weiterer Straftaten oberste Priorität haben muss“ entspricht dem gesetzlich verankerten Erziehungsgedanken. Ihn zu betonen, ist angesichts gelegentlich aufkommender Forderungen, generalpräventive Aspekte stärker zu berücksichtigen, sinnvoll. Eine auf den individuellen jungen Menschen zugeschnittene Reaktion auf Straffälligkeit ist im Sinne der Verhinderung

zukünftiger Taten und damit auch im Sinne des Opferschutzes rechtlich geboten und in der Sache vernünftig.

Die Landesregierung soll aufgefordert werden (unter 1.), die Vernetzung auszubauen und regelhaften Austausch über Kindeswohlgefährdungen oder strafbare Handlungen zu fördern. Das Thema Kooperation und Kommunikation zwischen an Jugendstrafverfahren Beteiligten ist absolut zentral. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind vielfältig und ausreichend. Teilweise mangelt es allerdings bezogen auf die Vernetzungsarbeit an entsprechenden Strukturen in den beteiligten Institutionen:

- Vernetzungsarbeit muss Teil von Aufgabenbeschreibungen und Pensenschlüsseln in allen betreffenden Berufsgruppen sein;
- Zuständigkeitszuschnitte und Verweildauern in mit Jugendstrafverfahren befassten Funktionen müssen so sein, dass Jugendstrafsachen einen ganz wesentlichen Teil der Zuständigkeit ausmachen und die Fluktuation gering ist. Das ist insbesondere im Bereich von Polizei und Justiz oftmals nicht gegeben.
- Vernetzungsarbeit ist Daueraufgabe und darf sich nicht in befristeten Projekten erschöpfen.

Bezogen auf Schulen und Bildungseinrichtungen (2.a) soll mindestens ein/eine Schulsozialarbeiter/in vorgesehen werden. Eine solche Zahl ist angesichts riesiger Unterschiede in Schulgröße und Problemlagen wenig zielführend und steht in der Gefahr, bei ersichtliche höherem Bedarf eine viel zu niedrige Mindestmarke zu setzen. Eine mehrzügige städtische Gesamtschule kommt ganz sicher damit keinesfalls aus. Die personelle Ausstattung von Schulen u.a. mit Schulsozialarbeit, aber auch Schulpsychologie (2.e) ist ein besonders wichtiges Thema im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Belastungen von Kindern und Jugendlichen, die Risikofaktoren (keineswegs nur) für Straffälligkeit sind. Schulen sind eine Schlüsselinstitution der Förderung junger Menschen und damit auch der Prävention. Bezogen auf die Netzwerkarbeit von Schulen (2.b) gilt das oben zur Netzwerkarbeit bei an Jugendstrafverfahren Beteiligten entsprechend.

Bildungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Schule (2.d) müssen nicht nur flächendeckend, sondern auch strukturell abgesichert geschaffen werden. Das Aufsetzen ständig neuer Programme, deren Entwicklung, Ausschreibung und Administration Ressourcen frisst, ersetzt keine dauerhaften Unterstützungsangebote. Immer neue Programme führen bei den jungen Menschen zu Verwirrung und Beziehungsabbrüchen, im Übrigen wird in Zeiten des Fachkräftemangels die Gewinnung von Personal für befristete Projekte zu einem fast unmöglichen Unterfangen.

Es erscheint unklar, was mit „multiprofessionellen Teams“ (2.f) gemeint ist. Zu viele gesonderte Institutionen, Taskforces, Spezialteams, Arbeitsgruppen und dgl. führen zu Verantwortungsüberschneidungen oder –verschiebungen. Straffälligkeit von

Kindern und Jugendlichen ist fast nie ein isoliertes Problem und sollte in dem zu Recht eingeforderten ganzheitlichen Ansatz auch nicht so bearbeitet werden. Wenn die im Beschlussantrag geforderten Netzwerkstrukturen etabliert und gelebt werden, bedarf es keiner weiteren gesonderten Institutionen. Auch die wichtige Fortbildung für Lehrkräfte kann in einen solchen Rahmen eingebunden werden.

Schülerpraktika (2.g) sind im Interesse von Schülerinnen und Schülern, aber auch für Fachkräftegewinnung wichtig. Schülerpraktika sind in aller Regel fester Bestandteil der Curricula. Auch hier sollte notwendige Unterstützung von benachteiligten und belasteten Jugendlichen bei Entscheidungsfindung, Bewerbung und Begleitung in den Regelstrukturen von Berufsagenturen und Schulsozialarbeit geleistet werden.

Regelmäßiger Schulbesuch ist ein sehr starker protektiver Faktor. Leider wird viel zu oft (zuverlässige Daten hierzu fehlen leider) der Ausschluss als Ordnungsmittel gewählt, auch weil Schulen nicht über die Ressourcen verfügen, eskalierende Problemlagen anders zu bewältigen. Hier braucht es vor allem eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, um ggf. weitere Unterstützung zu gewährleisten. Massive Schulprobleme können gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein, so dass sich auch hieraus ein klarer Auftrag der Jugendhilfe ergibt.

Wie unter 3. betont wird, sind für viele Angebote die Kommunen zuständig, die auch finanziell in die Lage versetzt werden müssen, ein breites Regelangebot vorzuhalten. Die Jugendhilfe ist durch steigende Anforderungen an Kindertagesbetreuung, Ganztagsbetreuung und voraussichtlich demnächst die Übernahme aller Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche extrem gefordert. Ohne entsprechende Ressourcen kann kein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden. Die hoch belasteten älteren Kinder und Jugendlichen, noch mehr die jungen Volljährigen sind hier häufig nicht oberste Priorität.

Beratungsangebote (3.c) für von Straffälligkeit betroffene Kinder, Jugendliche und Familien bestehen in aller Regel über die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren bei jedem Jugendamt. Soweit diese Fachdienste keine Zuständigkeit für Kinder haben (die Praxis ist insoweit unterschiedlich), sind dort jedenfalls die entsprechenden fachlichen Kompetenzen, um ggf. andere Dienste beraten zu können. Ein Fachdienst Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren sollte hinreichend gut ausgestattet sein, um ggf. bei Bedarf auch dezentral Informationsveranstaltungen oder dgl. anbieten zu können.

Wenn unter 5. von „Zielparametern“ gesprochen wird, ist zu klären, was damit gemeint ist. Mehr Aufmerksamkeit für bestimmte Formen von Straftaten führt in der Regel zunächst zu einem höheren Fallaufkommen. Daher bedarf es auch anderer Parameter und regelmäßiger Datenerhebungen z.B. im Rahmen von Dunkelfeldbefragungen.

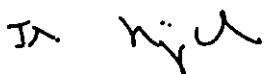
Die personelle Lage (7.) in Polizei und Justiz ist (wie in anderen Bereichen auch) überaus angespannt, die Lage wird sich insoweit noch verschärfen. Kriminalprävention im Jugendbereich geht nicht ohne gut ausgebildete Fachkräfte in allen beteiligten Berufsgruppen.

Politisch festzuschreiben, dass ein bestimmtes fachliches Konzept wie „Kurve kriegen“ überall zu implementieren, schafft u.U. Vorgaben, die eine fachliche Weiterentwicklung hemmen. Es gibt keine Konzepte, die für alle Orte und Situationen passend sind. Insofern sind derartige Vorgaben problematisch. Die Voraussetzungen für konkrete Initiativen und Konzepte sollten über Regelstrukturen geschaffen werden, die vor Ort passgenaue Konzepte entwickeln.

Bildung ist wie Schulbesuch ein starker protektiver Faktor. Daher sind entsprechende zielgruppengerechte Angebote im Jugendstrafvollzug (9.) uneingeschränkt zu befürworten.

„Diversion statt Strafe“ beschreibt die Rechtslage und die gängige Praxis im Jugendstrafrecht. Diversion hängt existenziell davon ab, dass die Verfahrensbeteiligten eng zusammenarbeiten und dass vor allem die Jugendhilfe entsprechende Angebote machen kann.

Diese enge Zusammenarbeit kann auf verschiedene Weise erfolgen. Als „Häuser des Jugendrechts“ (11.) bezeichnete Projekte sind überaus verschiedene Konzepte, die u.a. diese Intention verfolgen. Auch hier gilt, dass eine politische Festlegung auf ein vermeintlich klares Konzept die Entwicklung passgenauer Strukturen für die verschiedenen Kommunen/Bezirke hemmen kann. Unabdingbar für eine gelingende Zusammenarbeit ist ihre regelhafte Struktur, ihre Absicherung in allen beteiligten Institutionen sowie spezialisiertes, langfristig im Bereich beschäftigtes Personal. Bezogen auf Häuser des Jugendrechts oder sonstige Formen der strukturiert-institutionalisierten Kooperation sollte darauf Wert gelegt werden, dass möglichst der gesamte Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts dort bearbeitet wird und Aufgabenklarheit zwischen auf Augenhöhe agierenden Kooperationspartnern herrscht.



Prof. Dr. Theresia Höynck

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschussekkretariat
Frau Valérie Rehwinkel
Platz des Landtages 1
Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1897**

Alle Abgeordneten

Rechtswissenschaftliche
Fakultät
Institut für
Kriminalwissenschaften
Kriminologische Forschungsstelle

Prof. Dr. Klaus Boers

Bispinghof 24/25
48143 Münster
boers@uni-muenster.de

18. Oktober 2024

Anhörung am 31. Oktober 2024 zum Antrag der FDP-Fraktion „Wehret den Anfängen – Kinder- und Jugendkriminalität“, Drucksache 18/8120 vom 20. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur oben genannten Anhörung.

Zur Entwicklung und Erklärung der Delinquenz vom späten Kindes- bis zum Heranwachsendenalter sowie zu den Möglichkeiten von Prävention und Intervention insbesondere bei Intensivtätern verweise ich auf meine am Ende stehende Zusammenfassung der wesentlichen kriminologischen Erkenntnisse.

Zu den unter II. des Antrags genannten Punkten merke ich aus kriminologischer Sicht Folgendes an (der schnellen Lesbarkeit halber wurde der Antragstext – in kursiver Schrift – belassen):

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

1. die Vernetzung der für die Bewältigung der Kinder- und Jugendkriminalität relevanten Stellen auszubauen und dafür zu sorgen, dass ein regelhafter Austausch der Akteure, insbesondere zu Informationen und Erkenntnissen über Kindeswohlgefährdung oder strafbare Handlungen, sichergestellt ist.

Zutreffend.

2. Schulen und Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit den notwendigen personellen sowie finanziellen Mitteln auszustatten, um sie multiprofessionell in der Präventionsarbeit zu stärken. Dazu gehört insbesondere:

a) Der Ausbau der sozialen Arbeit in Schulen und Bildungseinrichtungen: Jede Schule in Nordrhein-Westfalen benötigt mindestens eine Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter.

Zutreffend.

Noch bedeutender und sehr dringend ist insbesondere in der Sekundarstufe I eine deutliche Verringerung der durchschnittlichen Klassengrößen durch die Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften, die insbesondere auch als Klassenlehrer eingesetzt werden können.

Die Schulen, vor allem gute Schüler-Lehrer-Beziehungen, sind in der kriminologisch besonders relevanten Lebensphase des späten Kindes- und des Jugendalters die entscheidende Institution zur Gewährleistung erfolgreicher Sozialisations- und Integrationsverläufe.

b) Die Stärkung der Netzwerkarbeit zwischen Schulen, Jugendhilfe, Jugendämtern, kommunalen Einrichtungen, Unterstützungsinfrastruktur, Familien- und Familiengrundschulzentren, Frühförderung, Schulpsychologie und Sozialarbeit.

Zutreffend. Insbesondere bei Intensivtätern wäre eine regelmäßige Kooperation mit der dafür spezialisierten Jugendgerichtshilfe anzuraten.

c) Der Ausbau des Austauschs mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten, um die Leistung und den Wert der Einsatzkräfte und Rettungsdienste für unsere Gesellschaft zu verdeutlichen sowie Aufklärungsarbeit über die Folgen von strafbarem Verhalten aufzuzeigen.

d) Die flächendeckende Schaffung spezieller, kriminalpräventiver sowie auf die Förderung und Betreuung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen ausgerichteter Bildungs- und Unterstützungsangebote.

e) Die Stärkung und der Ausbau der Schulpsychologie.

f) Fortbildungen und Schulungen für Lehrkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität anzubieten sowie multiprofessionelle Teams an Schulen als Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern zu etablieren bzw. zu stärken.

g) Kooperationsangebote mit der Wirtschaft und dem öffentlichen Dienst für Schülerpraktika auszubauen, um Kindern und Jugendlichen berufliche Perspektiven abseits eines Studiums und für unterschiedliche Schulabschlüsse, insbesondere mittlere Abschlüsse, aufzuzeigen. Hierbei sollte die aktuelle Allianz aus Bund und Ländern beim Ausbau der Jugendberufsagenturen mitgedacht werden und Nordrhein-Westfalen sich dafür stark machen, dass insbesondere Kinder- und Jugendliche aus Stadtteilen mit großen sozialen Herausforderungen und/oder ersten kriminellen Erfahrungen hier Berücksichtigung finden.

h) Schulleitungen in der Durchsetzung von schulischen Ordnungsmaßnahmen besser zu unterstützen, damit diese auch die erzieherische Wirkung entfalten und die Schulgemeinschaft geschützt werden kann. Dafür sollen zum Beispiel Kriseninterventionsteams (beispielsweise bei den Bezirksregierungen) zur schnellen Unterstützung von Schulleitungen und -gemeinschaften zur Verfügung stehen.

2. c-h: Zutreffend. Der genaue Bedarf müsste jeweils festgestellt werden.

Kriseninterventionsteams (genau: Schulische Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention) sollen in den meisten Schulen anhand eines diesbezüglichen Handbuchs bereits eingerichtet worden sein.

3. die Kommunen stärker unmittelbar finanziell zu unterstützen, um die Arbeit der für die Kinder und Jugendlichen relevanten Stellen zu stärken und auszubauen. Dazu gehört vor allem,

a) die soziale Arbeit insbesondere in Stadtteilen mit großen sozialen Herausforderungen personell und materiell auszubauen und damit die vorhandenen Strukturen der Sozialarbeit, der Wohlfahrtsverbände und der Jugend- und Familienhilfe zu stärken. Hierbei muss insbesondere die Arbeit von Streetworkern forciert und unterstützt werden.

b) mehr Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie Jugendtreffs, einzurichten sowie das Angebot für Kinder und Jugendliche in den Ferien, an Nachmittagen und am Wochenende flächendeckend zu ermöglichen. Hierbei sollte insbesondere ein Sportangebot für Kinder und Jugendliche niederschwellig und erreichbar ermöglicht werden.

c) die Schaffung von Beratungsangeboten für von Kinder- und Jugendkriminalität betroffene Eltern und Angehörige. Um Eltern gezielt zu erreichen, sollten etwa die Familienzentren und Familiengrundschulzentren bedarfsgerecht, insbesondere in sozial herausfordernden Stadtteilen, ausgebaut werden.

4. das Ehrenamt sowie freie Träger zu fördern und dabei zu unterstützen, Angebote für Kinder und Jugendliche auszubauen.

5. gemeinsam mit den 186 Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen Zielparameter zu definieren und zusätzliche finanzielle, aber auch fachliche Unterstützung für den Bereich der Kriminalitätsprävention zur Verfügung zu stellen.

3. – 5.: Zutreffend. Der genaue Bedarf müsste jeweils festgestellt werden.

Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse der nationalen und internationalen kriminologischen Verlaufsforschung

1. Die kriminologische Verlaufsforschung befasst sich mit den Entwicklungsformen und Entstehungsbedingungen von Delinquenz im Altersverlauf.
2. Die heutige Verlaufsforschung arbeitet mit prospektiven Paneluntersuchungen, in deren Rahmen dieselben Personen über längere Zeit wiederholt zum selben Thema befragt werden. Damit kann man wegen der Möglichkeit, zeitliche Abfolgen zu beobachten, sowohl Kausalannahmen als auch die Wirkungen von Präventionsmaßnahmen oder Strafsanktionen untersuchen.
3. Die gelegentliche Begehung leichter (mitunter auch noch mittelschwerer) Delikte ist im Jugendalter weit verbreitet und entwicklungstypisch (Ubiquität).
4. Sie endet in den meisten Fällen bereits im mittleren Jugendalter und weit überwiegend ohne formelle Kontrollintervention im Rahmen einer erfolgreich verlaufenden familiären und schulischen Normsozialisation (Spontanbewährung).
5. Die Geltung von Normen wird in diesem Alter nicht theoretisch, sondern in aller Regel im Konflikt gelernt. Insofern ist die Verletzung von Normen funktional für das Erlernen der Normgeltung.
6. Mit den Mitteln der Diversion können diese bedeutsamen Entwicklungsprozesse im Jugendstrafverfahren angemessen begleitet werden
7. Problematisch ist die kleine Gruppe von Intensivtätern, die sich nicht spontan bewähren und wiederholt, mit zudem schwereren Delikten, auffällig werden. Sie bilden zwischen dem Ende des Kindes- und dem beginnenden Heranwachsendenalter eine Entwicklungsgruppe von rund sechs Prozent der älteren Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden (Jungen rund zehn, Mädchen rund vier Prozent) und begehen – so die Definition – rund drei Viertel der Gewaltdelikte und mehr als die Hälfte aller von ihrer Altersgruppe begangenen Delikte.
8. Hier besteht ein stärkerer Bedarf an pädagogischen und jugendstrafrechtlichen Interventionen – mit allerdings guten Erfolgschancen. Denn nach europäischen und englischen Untersuchungen begehen auch die meisten Intensivtäter spätestens mit dem beginnenden Heranwachsendenalter deutlich weniger Straftaten (in US-amerikanischen Studien liegt dieser Zeitpunkt später). Dieser rückläufige Prozess wird als

Delinquenzabbruch (Desistance) bezeichnet und widerspricht Annahmen, dass Intensivtäter bis in das hohe Erwachsenenalter oder sogar lebenslang persistente Täter seien.

9. In den Delinquenzverläufen zeigte sich zudem eine weitere, etwa gleich große Gruppe von Intensivtätern, die bereits im Übergang zum Jugendalter die meisten Straftaten berichteten und unmittelbar danach das delinquente Verhalten aufgaben (früh aufhörende Intensivtäter) sowie eine Gruppe später Beginner. Letztere werden erst ab dem Ende des Jugendalters auffällig mit im Vergleich zu Intensivtätern deutlich weniger Gewaltdelikten. Sie bewähren sich ganz überwiegend im Verlauf des Heranwachsendenalters.
10. Solche sehr dynamischen, in Richtung einer Beendigung delinquenten Verhaltens verlaufenden Entwicklungen begünstigen Interventionsmaßnahmen. Sie erschweren allerdings die Prognose. Denn verlässliche Prognosen beruhen auf statischen, sich kaum verändernden Verläufen.
11. Ein dynamischer Delinquenzverlauf relativiert auch die prognostische Bedeutung einer frühen Delinquenz (zugespißt: „früh delinquent, immer delinquent“). Frühes Delinquieren ist ein wichtiger Anlass, die Situation der Betroffenen in den Blick zu nehmen und angemessen zu reagieren. Der dynamische Verlauf erfordert dabei aber auch, die Einschätzung des Delinquenzrisikos kontinuierlich zu beobachten und gegebenenfalls anzupassen (Prognose als kontinuierliches Risikokalkül).
12. Hinsichtlich der Erklärung delinquenten Verhaltens geht es vornehmlich um wiederholte und vor allem intensive Auffälligkeiten. Eine sporadische, sich spontan bewährende Delinquenz ist Teil eines normalen Entwicklungsprozesses und bedarf deshalb keiner spezifisch kriminologischen Erklärung oder kriminalpädagogischen Intervention.
13. Mehrfach- oder Intensivdelinquenz kann nicht, wie in manchen klassischen Kriminalitätstheorien, mit im Wesentlichen einem Ursachenbereich erklärt werden. In der modernen Kriminologie werden vielmehr die verschiedenen Elemente der drei Ebenen einer soziologischen und psychologischen Erklärung menschlichen Verhaltens in einem theoretisch begründeten Erklärungsmodell integriert: soziale Makroebene (Sozialstruktur: Schichtzugehörigkeit, Wohnviertel), sozialpsychologische Mesoebene (soziale Bindungen: Familie, Freunde, Schule, Arbeit, Medien) und individuelle Ebene (Normorientierungen, Selbstkontrolle).
14. Bedeutsam ist hierbei, dass Elemente der Makro- oder auch Mesoebene kaum einen direkten, sondern regelmäßig einen über die folgenden Ebenen vermittelten Einfluss auf das Verhalten ausüben: Das meiste erklärt sich aus vermittelten Wirkungszusammenhängen. Stärkere direkte Effekte ergeben sich vornehmlich für delinquente Normorientierungen, eine mangelnde Selbstkontrolle oder delinquente Peers. Vor allem (früh)präventive Maßnahmen, die die Entstehung wiederholter Delinquenz zum Ziel haben, sollten den gesamten Vermittlungsprozess in den Blick nehmen.
15. Die auch in der Praxis verbreiteten, auf Risiko- und Schutzfaktoren beruhenden multifaktoriellen Ansätze können helfen, erste Eindrücke zu sortieren, womit das delinquente Verhalten eines Tatverdächtigen zusammenhängen könnte. Diese Ansätze können jedoch lediglich direkte Effekte empirisch untermauern. Die zuvor geschilderten Vermittlungsprozesse und damit bedeutende Hintergrundursachen gelangen so nicht hinreichend in den Blick. Zum Beispiel hat eine soziale Benachteiligung – entgegen naheliegenden Annahmen – keinen bedeutenden direkten Einfluss auf delinquentes Verhalten, allerdings auf die Ausgestaltung sozialer Bindungen,

die wiederum die das Verhalten direkt beeinflussenden Normorientierungen prägen.

16. Für einen Delinquenzabbruch haben sich neue soziale Bindungen (prosoziale Freundschaften, Ausbildung, stabile Beschäftigung) sowie die Herausbildung eines pro-sozialen Selbstbildes mit entsprechender Handlungskompetenz (unter anderem durch Bearbeitung von Tatmotivationen und -situationen) als bedeutsam erwiesen. Diese Prozesse können durch intervenierende, zwischen Jugendstrafjustiz und Jugendhilfe koordinierte Maßnahmen erheblich gefördert werden.
17. Polizeiliche oder justizielle Interventionen bzw. Sanktionierungen (formelle Sozialkontrolle) haben in der Regel einen schwachen, mittunter auch moderateren Einfluss auf das weitere delinquente Verhalten. Und dieser Einfluss wirkt ebenfalls nicht direkt, sondern wiederum vermittelt über andere Variablen.
18. Am ehesten Delinquenz mindernd haben sich ambulante und sozial-pädagogisch gestaltete (gegebenenfalls auch psychotherapeutisch begleitete) Maßnahmen im Sinne einer positiven Individualprävention erwiesen (siehe auch zum Delinquenzabbruch).
19. Abschreckende Effekte konnten hingegen bislang deutlich seltener beobachtet werden, am wenigsten bei stationären Maßnahmen. Sie setzen auf Seiten des Täters ein rationales Kosten-Nutzen-Kalkül voraus und sind deshalb am ehesten bei Eigentums- oder Straßenverkehrsdelikten zu erwarten, nicht aber bei den meist im Affekt und/oder unter Alkoholeinfluss erfolgenden Gewalt- oder Sexualdelikten. Wenn abschreckende Wirkungen beobachtet werden, dann vor allem dann, wenn der Täter von einem geringeren Entdeckungsrisiko (Vermittlungsvariable) ausgeht. Ein bedeutender Einfluss der Strafart oder -höhe konnte demgegenüber bislang nicht nachgewiesen werden.
20. Metaanalysen, in denen also die Befunde zahlreicher, meist anglo-amerikanischer Sanktionswirkungsstudien vergleichend analysiert werden konnten, haben bislang ergeben, dass Delinquenz steigernde Wirkungen formeller Kontrollen häufiger sind als abschreckende.
21. Insbesondere stationäre Sanktionen gehen mit einem aus anderen Delinquenten bestehenden negativen Lernumfeld und einer stärkeren Stigmatisierung als Straftäter einher. Sie können deshalb die strukturellen Möglichkeiten einer konformen Lebensgestaltung (Ausbildung, gute Arbeit, pro-soziale Freunde und Bekannte) schwächen sowie delinquente Normorientierungen und den Zusammenhalt in delinquenten Gruppen (vorübergehend, siehe Delinquenzabbruch) verstärken.
22. Aus diesen Gründen sollten stationäre Sanktionen in erster Linie nur dann verhängt werden, wenn mit ambulanten Maßnahmen ein Schutz von weiteren Opfern oder ein Schutz des Täters vor weiteren Taten und deren Folgen nicht erreicht werden kann.
23. Es wäre des Weiteren zu beachten, dass unter Jugendlichen mit einem gleich hohen delinquenten Potential sowie ähnlichen persönlichen und sozialen Defiziten diejenigen, die bereits offiziell registriert worden sind, ein höheres polizeiliches Entdeckungsrisiko aufwiesen und andere Untersuchungen zudem ergaben, dass erneute Verurteilungen unabhängig von der Deliktsschwere härter ausgefallen sind (so genannte Sanktionseskalierung), im Jugendstrafverfahren sogar ausgeprägter als im allgemeinen Strafverfahren.
24. Zwar ist ein erhöhtes Kontroll- oder Verurteilungsrisiko bei wiederholt Auffälligen nicht unerwartet. Gleichwohl ist im Blick zu behalten, dass eine solche auf instituti-

onellen Vorkenntnissen beruhende Kontroll- und Sanktionierungsdynamik die negativen Wirkungen formeller Kontrollinterventionen angesichts einer im Vergleich mit weniger Auffälligen ähnlichen Defizitlage unnötig verstärken kann. „Unnötig“, weil dann nicht allein die sachlichen (die Mehrfachauffälligkeit natürlich einschließenden) Defizite Grundlage der Sanktionsfindung wären, sondern vornehmlich das „sich nicht zur Warnung dienen lassen.“

25. Solche Befunde können allerdings nicht simplifizierend etwa in dem Sinne verstanden werden, dass formelle Kontrollinterventionen eine delinquente Entwicklung zwangsläufig verstärkten. Vielmehr spielen auch die Art und Weise, wie das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendhilfe mit dem Beschuldigten umgehen, ihm die einzelnen Verfahrenshandlungen transparent und verständlich vermitteln, sowie die Qualität des Urteils eine wichtige kriminalpädagogische Rolle. So können eine faire Verfahrensführung sowie die Angemessenheit der Sanktionen (so genannte Verfahrensgerechtigkeit) die Verarbeitung des Geschehens sowie die Akzeptanz der Entscheidungen positiv beeinflussen.
26. Des Weiteren sind kritisch-konstruktive, aber nicht sozial-ausschließende, sondern vorrangig das Verhalten und nicht sogleich die ganze Person in den Blick nehmende Reaktionen des sozialen Umfeldes, insbesondere in der Familie und unter Freunden, bedeutend.
27. So gestaltet können formelle Sanktionen wie informelle Reaktionen dazu beitragen, dass sich ein Täter oder eine Täterin mit dem eigenen Verhalten, den Normen und dem Selbstbild in sozialisierender Weise auseinandersetzt.
28. Ein Strafverfahren hat also durchaus einen Einfluss darauf, ob verhaltensregulierende Weichen so gut wie möglich gestellt und die weiteren Entwicklungen sozialpädagogisch erfolgversprechend begleitet werden, oder ob aus einem Urteil ein „kriminelles Label“ mit seinen negativen Folgen wird.
29. Dass ein Strafverfahren mithin einigen Spielraum zur Veränderung haben kann, hätte auch unter einem anderen Aspekt etwas Positives. Denn formelle Institutionen sind in der Lage, ihr Entscheidungsverhalten schneller und durchgreifender zu modifizieren, als sich die Strukturen von Familien, Peergruppen, Wohnvierteln, der Bildungspartizipation oder von Arbeitsmärkten ändern können.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Fren

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1898

Alle Abgeordneten

FAIR.STÄRKEN e.V.

Hohenstaufenring 63
50674 Köln

Mechthild Böll

Telefon: 0221.588 326-0

mechthild.boell@fairstaerken.de

www.fairstaerken.de

Köln, 14.10. 2024

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Landtag NRW zum Antrag 18/8120 am 31.10.2024

Von Mechthild Böll, Vorsitzandin von FAIR.STÄRKEN e.V.

Der gemeinnützige Verein FAIR.STÄRKEN e.V. charakterisiert sich über die Projektbereiche Soziales Lernen und Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche, partizipative Integrationsarbeit für Familien mit Kindern und pädagogische Ferienfahrten für Kinder aus benachteiligten Lebenslagen. Zusätzlich bietet der Verein im Rahmen der FAIR.STÄRKEN AKADEMIE Fortbildungen für Fachkräfte, Elternseminare, Schulcoachings und eine Weiterbildung zur FAIR.STÄRKEN-Trainer*in Soziales Lernen an. Im Jahr können so über 300 einjährige Gruppenangebote durchgeführt und über 3000 Kinder und Jugendliche in der Kölner Region erreicht werden. FAIR.STÄRKEN ist sowohl in Deutschland als auch in der Stadt Köln und den Sozialräumen eng mit anderen Akteuren vernetzt, Mitglied in vielen Vernetzungskonferenzen und stellt die Sprecherin der AG § 78 SGB VIII Gewaltprävention (mit Polizei, Jugendamt, Sportamt und Schulentwicklung der Stadt Köln und freien Trägern).

Zunächst möchte ich im ersten Teil auf der Basis der Arbeit von FAIR.STÄRKEN e.V. (und der vernetzten Arbeit der AG §78 SGB VIII Gewaltprävention in Köln) grundlegende Elemente von effektiver Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen charakterisieren und werde danach die politischen Handlungsmöglichkeiten, die sich daraus ergeben, auführen.

In einem zweiten Teil gehe ich konkret auf den Antrag 18/8120 ein.

I. Effektive Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche

Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen bedeutet in erster Linie die **Förderung der gesunden Entwicklung** von Kindern und Jugendlichen. Das gilt für alle Altersstufen zwischen 0 und 18 Jahren. **Kinder aus benachteiligten Lebenslagen benötigen besondere Förderung.** Diese möchte ich genauer erläutern.

Einordnung der gestiegenen Zahlen in der Kinder- und Jugendkriminalität

Die im Jahr 2022 deutlich angestiegenen Zahlen der Kinder- und Jugendkriminalität im Verhältnis zu 2021 sind unzweifelhaft auf die deutlich gesunkenen Zahlen während der Corona-Pandemie und der Phasen des Lock Downs zurückzuführen.

Wird die Entwicklung im Jahr 2023 hinzugezogen, ist teilweise ein höheres Niveau als 2019 an Straftaten zu verzeichnen. Wir wissen aber, dass dies nicht gleichzusetzen ist mit einem tatsächlichen Anstieg an Straftaten. Die Zahlen sagen zunächst lediglich aus, dass im Hellfeld mehr Taten zur Anzeige gebracht wurden. Im Dunkelfeld (z.B. Befragungen von Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufen nach Opfer- und Täterschaft durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.) ging die Jugendkriminalität seit den 1990er Jahren kontinuierlich zurück. Die aktuelle Dunkelfeldstudie des Niedersächsischen Forschungsinstituts soll in diesen Tagen veröffentlicht werden und wird weitere Erkenntnisse geben.

Problembeschreibung

(1) Über ein Fünftel aller Kinder wächst in Armut auf. Das allein beinhaltet erschwerte Zugänge zu Bildung, zu Freizeitmöglichkeiten und zu breitgefächerten positiven Erfahrungen und Erlebnissen.

(2) Gleichzeitig finden wir in den Familien weitere Lebensbedingungen, die die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt:

- unzureichende Eltern-Kind-Bindung, die Bindungsstörungen bei den Kindern verursachen, welche ein Leben lang wirken;
- Traumata durch Gewalt (körperliche, verbale, psychische) in der Familie,
- Traumata, hervorgerufen durch Gewalt in den Herkunftsländern von geflüchteten Kindern und Jugendlichen oder durch Ereignisse während der Flucht;
- Psychisch kranke Eltern;
- Inkonsistenter Erziehungsstil;
- Isolation und exzessives Nutzungsverhalten der Sozialen Medien, was kindlichem und jugendlichem Ausprobieren in der Peer Group entgegen steht.

(3) Im Alter von 12 – 14 Jahren werden Jugendliche oftmals zum ersten Mal auffällig, probieren sich mit kleinen, Grenzen austestenden und Grenzen überschreitenden, kriminellen Handlungen aus. Bei den meisten Jugendlichen verschwindet dieses Verhalten von selbst wieder. Bei einigen nicht. In diesem Alter entwickeln sich die Werte prägend für das ganze Leben. Auch im Alter von ca. 8 Jahren werden Kinder sich ihrer Person und erster Werte bewusst. (Daher sind diese Altersstufen bedeutsam für Präventionsmaßnahmen!)

Durch die Lock Down -Zeit konnten sich die Jugendlichen nicht ausreichend erproben und gegenseitig regulieren. Die Folgen sind bis heute spürbar.

Gelingsbedingungen für eine effektive Präventionsarbeit

FAIR.STÄRKEN e.V. hat schon viele Settings in der Gewaltprävention erprobt und hinsichtlich ihrer Wirkung intern evaluiert. Pädagogische Förderung kann innerhalb einer Schule umgesetzt werden oder am Nachmittag im Stadtteil. Sozialtrainings sind ab der 3. Klasse oder dem Alter von 8 Jahren sowie in der 6. und 7. Klasse oder dem Alter von 11 bis 13 Jahren besonders effektiv. Aber auch ältere Jugendliche können erreicht werden.

Um einer ungesunden Entwicklung effektiv zu begegnen, sind folgende Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien aus unserer Sicht unerlässlich:

- Qualifizierte pädagogische Förderung durch Fachkräfte,
- Förderung, die mindestens 1 bis 3 Jahre dauert.
- Traumapädagogische Fachkenntnis der Pädagog:innen (Traumatherapien können pädagogisch nicht ersetzt werden. Da jedoch massiv Traumatherapeut:innen fehlen, kann entsprechende Pädagogik einiges auffangen und die Kinder angemessen unterstützen.)
- Armutssensibles Setting:
 - Angebote, die für Eltern und Kinder gut erreichbar sind (wohnnah),
 - kontinuierliche Bezugsperson für Eltern und Kinder,
 - Zeiten der Angebote, die zum Familienleben passen (kleinere Geschwister!),
 - Einbeziehung der Eltern in pädagogische Arbeit.
- Regelmäßiger Kontakt/Regelmäßiges Gruppenangebot: am besten 1 x wöchentlich. Dann kann Gelerntes verarbeitet und erprobt werden. Projekttag oder -wochen haben sich als nicht nachhaltig erwiesen.
- Viel Bewegung, Spaß und Beziehung bilden die Grundlage für nachhaltige Veränderungen im Verhalten der Kinder und Jugendlichen.

Handlungsziele von Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche

- haben gelernt, sich selbst zu fühlen;
- haben ein positives Selbstwertgefühl, ein positives Selbstkonzept, haben wertschätzende Erfahrungen gemacht und können sagen: „Ich bin gut“;
- machen Erfahrungen der Selbstwirksamkeit und kennen ihre Stärken und Ressourcen – entwickeln Vertrauen in sich selbst, Aufgaben auch erfüllen zu können;
- haben positive Vorbilder;
- verstehen das deutsche Gesellschaftssystem (Integration);
- kennen Möglichkeiten zur eigenen, individuellen Stressregulierung und haben eine Impulskontrolle entwickelt;
- erhalten die Möglichkeit, Gewalterfahrungen einzuordnen und sich mit Gewalt, Ursachen und Folgen, auseinanderzusetzen;
- haben selbständig die Regeln ihres Zusammenseins entwickelt und erfahren Regeln als etwas Hilfreiches;
- kennen demokratische Kommunikationsformen und können diese anwenden. Sie haben gelernt, wie Mitbestimmung geht;
- kennen gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und können diese anwenden.
- haben Gelegenheiten erhalten, mitzubestimmen und etwas zu erleben.
- Haben durch Selbstwirksamkeitserfahrungen und schöne Erlebnisse die Fähigkeiten und die Möglichkeiten, Perspektiven für ihre Freizeit, ihr Leben und ihre Zukunft zu entwickeln.

Die Eltern

- haben die Möglichkeit erhalten, ihren Erziehungsstil zu reflektieren.
- kennen Handlungsstrategien in gewaltfreier Erziehung.

Folgende Themenbereiche gehören ergänzend zum Sozialen Lernen zu einer effektiven Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Möglichkeiten, in einem geschützten Raum über Religion, Sexualität/sexuelle Orientierung, Gesellschaft, Rollenbilder, Aussehen, Werte und Antidiskriminierungsstrategien etc. zu sprechen;
- Möglichkeiten zu jugendlicher Interaktion: jugendfreundliche Plätze in den Kommunen, attraktive und kostenfreie Freizeitangebote wohnortnah im Stadtteil;
- Medienbildung: umfassende Wissensvermittlung und kritische Auseinandersetzung mit dem Internet, den Sozialen Medien und den dort vermittelten Inhalten und vermeintlichen Vorbildern;
- Erlernen demokratischer Kommunikationsregeln und Gelegenheiten, über die Kriege und Krisen der Welt zu sprechen;
- Niedrigschwellige Bildung für nachhaltige Entwicklung: Möglichkeiten, dem Klimawandel durch eigene Aktivitäten und Mikroprojekte etwas entgegenzusetzen und damit nicht passiv dem Wandel ausgesetzt zu sein.

Politisch betrachtet brauchen wir:

- ➔ ... mehr kostenfreie, niedrigschwellige Freizeitangebote für Jugendliche insbesondere in den Stadtteilen mit hohem Anteil an prekären Lebensverhältnissen (das Kölner Format „Mitternachtssport“ ist ein sehr gutes Beispiel, findet altersgerecht teilweise auch am frühen Abend statt).
- ➔ ... deutlich mehr Jugendzentren. Die Kommunen können das aber aktuell nicht finanzieren. Sie brauchen hier zweckgebundene Unterstützung vom Land NRW.
- ➔ ... Schulsozialarbeiter:innen in jeder Schule. Diese können sich um die individuellen Problemlagen der einzelnen Kinder und Jugendlichen kümmern.
- ➔ ... mittelfristig finanzierte Präventionsprogramme, nicht „Projekte“. Der Kinder- und Jugendförderplan NRW muss dahingehend umgebaut werden. 8 Monate (wie 2024), maximal 12 Monate (wie in früheren Jahren) Projektförderung ist begrenzt wirkungsorientiert und sehr eingeschränkt nachhaltig!
- ➔ ... Elternarbeit als förderfähige Prävention im Kinder- und Jugendförderplan.
- ➔ ... mehr und intensivere Integrationsmaßnahmen für zugewanderte Kinder, Jugendliche und deren Eltern.

II. Konkrete Kommentierung des Antrages 18/8120

Zu den Punkten Beschlussfassung 1 – 12 weitgehend Zustimmung (außer 7). Zu folgenden Punkten möchte ich kommentieren:

2. b) Zustimmung; ist in Köln bereits gegeben, insbesondere durch die stadtbezirklich organisierten NEIS - Konferenzen (Netzwerk Erziehung in Schule).
c) Geringe Bedeutung für Prävention bei Jgdl.

d) Sehr große Zustimmung. Das hat unter Beachtung der o.g. Gelingensbedingungen sehr große Wirkung. Kosten bei FAIR.STÄRKEN: für 12 Kinder oder Jugendliche für ein Jahr wöchentliches Angebot mit 2 Fachkräften: ca. 15.000 €.
Wie oben erläutert, ist der Begriff „kriminalpräventiv“ aus meiner Sicht hier nicht angebracht.

g) Grundsätzlich richtig. Allerdings besteht bei Jugendlichen mit besonderen Problemen schon die Schwierigkeit, dass sie bei der Praktikumsstelle oft gar nicht ankommen (auch bei einem Platz in Jugendwerkstätten gängiges Problem). Es bedarf besonderer Anstrengungen, die Jugendlichen dabei zu unterstützen, diese Angebote tatsächlich wahrzunehmen.
3. a)-c) Sehr große Bedeutung, wichtigste Punkte des Antrages.
5. Insbesondere für kleinere Kommunen hilfreich.
7. Ablehnung bzgl. Polizei. Hier ist die qualitative Entwicklung hinsichtlich Umgang mit Jugendlichen (Qualifizierung) von Bedeutung sowie die Kooperation mit Jugendamt, Schulen und freien Trägern.